

## **Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**

### **Betriebliche Bildung**

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
Telefax 041 228 67 61  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

## **PRÜFUNGSREGLEMENT**

FaBe Erwachsene QV-Vorbereitungslehrgang nach Art. 32 BBV

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Allgemeines**

Der QV-Vorbereitungslehrgang FABE Erwachsene ist modular aufgebaut. Er umfasst sechs Module, welche üblicherweise der Reihe nach abgeschlossen werden. Jedes Modul schliesst mit einem Modulnachweis ab. Die Modulnachweise entsprechen der geforderten Leistung im Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» und berechtigen deshalb zur Dispensation von der Schlussprüfung «Berufskennnisse». Um die Ausbildung zur Fachfrau Betreuung / zum Fachmann Betreuung erfolgreich abzuschliessen, müssen entsprechend noch die Praktische Arbeit (Vorgegebene Praktische Arbeit VPA) erfolgreich absolviert sowie die Vorgaben der Allgemeinbildung erfüllt werden.

#### **2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV**

Zum Qualifikationsverfahren FABE mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis wird zugelassen, wer die formellen Kriterien erfüllt. Allfällige Vorleistungen werden angerechnet (Verkürzung Ausbildungszeit, Dispensationen etc.).

##### **2.1 Formelle Kriterien**

<b>Allgemeine Berufserfahrung</b>	5 Jahre allgemeine Berufserfahrung (zu 100%)
<b>Spezifische Berufserfahrung</b>	2 Jahre spezifische Berufserfahrung (zu 100%) beim Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens.

##### **2.2 Anrechnung von Vorleistungen**

<b>Allgemeines</b>	Wer über anrechenbare Vorleistungen verfügt, kann diese beim «Antrag um Zulassung zum QV nach Art. 32 BBV» vorweisen.
<b>Berufskennnisse</b>	Erwachsene, welche den Lehrgang «QV-Vorbereitungslehrgang FABE Erwachsene» mit allen 6 Modulen erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Gesuch hin von der Abschlussprüfung resp. dem Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» dispensiert werden. Das Gesuch zur Dispensation muss dem Wohnortkanton eingereicht werden, dieser entscheidet über die Dispensation.
<b>Allgemeinbildung</b>	Erwachsene, welche die «Allgemeinbildung» bereits abgeschlossen haben oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen, können auf Gesuch hin vom Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dispensiert werden.
<b>Modul-Anrechnungen</b>	Aktuell werden keine Vorleistungen an einzelne Module angerechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt besteht diese Möglichkeit allenfalls.

### 3 Modulabschlüsse «Berufskennntnisse»

Die Modulnachweise sind handlungskompetenzorientiert aufgebaut, orientieren sich an den Kompetenzen des jeweiligen Moduls und berücksichtigen die Gewichtung des Bildungsplans. Vorgängig erfolgt eine Überprüfung der Modulnachweise durch die Chefexpertin. Die Korrekturen und Bewertungen übernehmen die Lehrpersonen des Lehrgangs.

Die Formen der Modulnachweise orientieren sich an den Grundlagen des Konzeptes Lernkontrollen der Berufsfachschule. Durch die Berücksichtigung aktueller Tendenzen im Bildungsbereich können sich diese auch wieder verändern. Die Teilnehmenden werden vor Beginn des Moduls über den Zeitpunkt und die Form des Modulnachweises informiert.

Modul-nachweis	Modul	Handlungskompetenzen	Form des Modulnachweises
1	Modul 1	a1, a4, b1, b2, b3, b6, b7, b8	Die Modulnachweise richten sich nach dem «Konzept Modulnachweise Lehrgang FaBe Art. 32».
2	Modul 2	a1, a2, a4, b1, b4, b5, c1, c2, d3	
3	Modul 3	KIN: e2, e3, e4, f1, f2 MmB: e6, e7, f6 MiA: e10, e11, f10 Gen: e15, f13, f14	
4	Modul 4	a1, a3, a5, b9, c3, d1	
5	Modul 5	KIN: e1, e4, f1, f2, f3, f4 MmB: e5, e8, f5, f6, f7, f8 MiA: e9, e12, f9, f11, f12 Gen: e13, e14, e16, f14, f15, f16	
6	Modul 6	c3, d2, d4, d5, a1, a2, a3, a5	

#### 3.1 Bestehensnormen Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»

<b>Bestehensnorm</b>	Es müssen alle sechs Module erfolgreich abgeschlossen werden, damit die erbrachte Leistung der Schlussprüfung «Berufskennntnisse» entspricht (Gleichwertigkeit).
<b>Zulassung Modul-nachweis</b>	Zum Modulnachweis wird zugelassen, wer die Anwesenheitspflicht von 80% des jeweiligen Moduls erfüllt. Werden die Vorgaben des Moduls nicht erfüllt, hat dies eine Verschiebung der Absolvierung des Modulnachweises zur Folge. Ausnahme: Unter gewissen Auflagen kann die Lehrgangsleitung die Zulassung erteilen
<b>erfüllt / bestanden</b>	Liegen alle sechs Modulnachweise als «erfüllt» vor, gilt der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» als bestanden. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung resp. das Amt für Berufsbildung des Wohnortskantons stellt auf Antrag (Einreichung aller sechs Modulnachweise) für den Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» die Dispensation aus. Die Schlussprüfung «Berufskennntnisse» muss entsprechend nicht mehr abgelegt werden.

<b>nicht erfüllt / nicht bestanden</b>	Wenn nicht alle Modulnachweise vorliegen, resp. nicht alle Modulnachweise «erfüllt» werden konnten, entspricht die Leistung der Kandidatin/des Kandidaten nicht den Vorgaben für den Qualifikationsbereich «Berufskennnisse». Eine Dispensation ist daher nicht möglich. Der Kandidatin/dem Kandidaten stehen zwei Möglichkeiten offen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Nicht erfüllte Module können gemäss untenstehender Regelung repetiert werden. oder</li><li>2. Die Kandidatin/der Kandidat nimmt an der schriftlichen Berufskennnisprüfung des Qualifikationsverfahrens der Regelausbildung teil.</li></ol>
<b>Eröffnung Modulnachweis / Beschwerdemöglichkeit</b>	Das Resultat des Modulnachweises wird zeitnah eröffnet. Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen die Beurteilung der einzelnen Modulnachweise ist das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern.
<b>Repetition Modul (Unterricht)</b>	Wird die Anwesenheitspflicht eines Moduls nicht erfüllt, muss das ganze Modul im Folgejahr besucht werden. Die Lehrgangsleitung kann Ausnahmen bewilligen.
<b>Repetition Modulnachweis (Prüfung)</b>	Wird das Modul als «nicht erfüllt» beurteilt, besteht die Möglichkeit zur Repetition: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein Modulnachweis kann innerhalb von drei Monaten einmal repetiert werden.</li><li>- Insgesamt können maximal zwei Modulnachweise im gesamten Lehrgang repetiert werden.</li><li>- Anstelle einer Repetition des Modulnachweises kann das Modul unter Kostenfolge nochmals besucht werden. Die Repetition des Modulnachweises wird im Anschluss daran absolviert.</li></ul>
<b>Absolvierung Schlussprüfung</b>	Wird der Lehrgang als «nicht erfüllt» beurteilt, oder entspricht die Anzahl der Repetitionen nicht den Vorgaben, besteht die Möglichkeit, die reguläre Schlussprüfung «Berufskennnisse» abzulegen (erster Versuch QV-Bereich Berufskennnisse).

### 3.2 Weitere Vorgaben

<b>Unredlichkeiten</b>	Werden Unredlichkeiten festgestellt, wird das Modul als «nicht beurteilbar» eingestuft. Der Modulnachweis wird nicht ausgestellt. Eine Repetition des Moduls ist frühestens ein Jahr später möglich. Über allfällige disziplinarische Schritte entscheidet die Lehrgangsleitung.
------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 4 Ausbildung und Abschluss in «Allgemeinbildung»

<b>Unterricht</b>	Die Zulassungsbedingungen und die Ausbildung richten sich nach der Richtlinie Allgemeinbildung modular für Erwachsene.
<b>Bestehensnorm</b>	Der Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung» ist bestanden, wenn alle vier Module «erfüllt» sind. Alle weiteren Details sind der «Richtlinie ABU modular für Erwachsene» zu entnehmen.

## 5 Die vorgegebene Praktische Arbeit VPA

Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung.

## 6 Das Qualifikationsverfahren FABE EFZ Erwachsene

### 6.1 Der Anmelde-Prozess für das QV

**Anmeldung** Wer über eine Zulassung zum QV (definitiv oder bedingt) verfügt, wird zur Anmeldung zum Qualifikationsverfahren eingeladen. Der Kandidat/die Kandidatin meldet sich im Herbst vor Absolvierung des Qualifikationsverfahrens nach Art. 32 BBV schriftlich mittels offiziellem Anmeldeformular an.

**Zulassung zum QV** Wer über eine Zulassung zum QV unter Vorbehalt (z.B. fehlende Berufspraxis bei Gesuchseingang) verfügt, schickt mit der Anmeldung zum Qualifikationsverfahren resp. bis Ende Dezember auch die fehlenden Nachweise mit (z.B. Nachweis Berufserfahrung) ein.

Die definitive Zulassung zum Qualifikationsverfahren erfolgt nach einer Überprüfung der Auflagen in der «bedingten Zulassung». Anschliessend wird die definitive Zulassung ausgestellt.

Hinweis: Hat der Kandidat/die Kandidatin alle 5 Module erfolgreich bestanden, meldet er/sie sich üblicherweise von der Schlussprüfung Berufskennnisse ab und beendet den Lehrgang mit dem Modul 6.

**Aufgebot VPA** Das Aufgebot zur VPA erfolgt regulär durch die Chefexpertin FABE .

### 6.2 Das EFZ Fachfrau/Fachmann Betreuung / der Notenausweis

#### 6.2.1 Berechnung der Schlussnoten

**Grundsatz** Die Berechnungen richten sich nach den Vorgaben der Bildungsverordnung.

**Erfahrungsnoten** Erfahrungsnoten entfallen bei QV nach Art. 32 BBV

**Auswirkungen Dispensationen** Es ist zu beachten, dass sich allfällige Dispensationen auf den Notenausweis auswirken. Beispiel: Hat eine Kandidatin/ein Kandidat beide Lehrgänge ABU und BK erfolgreich abgeschlossen, werden diese Qualifikationsbereiche dispensiert. Erfahrungsnoten sind nicht vorgesehen. Die Note im Notenausweis entspricht demnach der Note der VPA.

#### 6.2.2 Qualifikationsbereich «Allgemeinbildung»

**Modularer Lehrgang** Wer den QV-Bereich «Allgemeinbildung» gemäss Bestehensnorm der Richtlinie bestanden hat, wird vom QV-Bereich Allgemeinbildung dispensiert.

#### 6.2.3 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

**Modularer Lehrgang** Wer den QV-Bereich «Berufskennnisse» gemäss Bestehensnorm des QV-Vorbereitungslehrganges bestanden hat, wird vom QV-Bereich dispensiert.

**Schlussprüfung** Wird die Schlussprüfung absolviert, wird diese Note im Notenausweis ausgewiesen.

#### 6.2.4 Praktisches Qualifikationsverfahren (Praktische Arbeit)

**Praktische Arbeit** Gemäss Bildungsverordnung erfolgt eine «Vorgegebene Praktische Arbeit VPA» als praktisches Schluss-QV. Die VPA ist in einem Betrieb zu absolvieren.

Die erreichte Note wird als Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» gesetzt.

### 6.3 Bestehen des QV Fachfrau/-mann Betreuung EFZ

<b>Bestehensnorm</b>	Die Bestehensnorm richtet sich nach der Bildungsverordnung «Fachfrau/-mann Betreuung» EFZ.
<b>Repetition</b>	Die Repetitionsmöglichkeiten richten sich ebenfalls nach der Bildungsverordnung.

### 7 Rahmenbedingungen / Diverses

<b>Aufbewahrungspflicht</b>	- Schule analog anderer Noten
<b>Korrekturen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Im Grundsatz handelt es sich bei den Modulabschlüssen um schulische Prüfungen und liegen entsprechend in der Kompetenz der Schule. Da die Modulnachweise aber zu einer Dispensation des Qualifikationsbereiches «Berufskennntnisse» führen, ist eine enge Abstimmung mit der Chefexpertin in allen Bereichen wichtig.</li><li>- Die Leitung der Korrekturen obliegt der Lehrgangleitung und erfolgt gemäss ihrer Planung.</li></ul>

### 8 Inkrafttreten

Dieses Prüfungsreglement tritt am 01. August 2022 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 01. August 2022



Michael Bussmann  
Abteilungsleiter  
Tel. 041 228 52 36  
michael.bussmann@lu.ch



Nicola Snozzi  
Rektorin  
Tel. 041 349 79 23  
nicola.snozzi@edulu.ch